

Weisungen für die Schafsömmerung

1. Bestossung

Die Alpe _____ ist gemäss Reglement mit Schafen zu bestossen.

2. Anmeldung

Die Anzahl Tiere ist den Alpverantwortlichen bis am 30. April des für die Sömmerung vorgesehenen Kalenderjahres mittels Anmeldeformular zu melden.

3. Alpfahrt

3.1 Das Datum der Alpfahrt wird durch die Alpverantwortlichen bestimmt und bekannt gegeben.

3.2 Am Tag der Alpfahrt sind das Begleitdokument und die Tierliste mit den TVD-Nummern dem Verantwortlichen abzugeben, ansonsten der Auftrieb verweigert wird.

4. Tierkontrolle

Frühestens 5 Tage vor dem Alpauftrieb müssen die Tiere von einem durch die Alpverantwortlichen bezeichneten Tierarzt kontrolliert werden. Die Kontrollbescheinigung muss am Tag der Bestossung abgegeben werden. Kranke und nicht kontrollierte Schafe dürfen nicht gealpt werden.

4.1 Moderhinkeprävention (Schafblähme): Schafe die auf die Alp getrieben werden, müssen gegen die Moderhinke geimpft (Bescheinigung des Tierarztes) und durch ein Klauenbad getrieben worden sein. Das Klauenbad wird durch die Alpverantwortlichen zur Verfügung gestellt.

4.2 Die Schafe müssen beide Ohrmarken tragen und gemäss Absprache mit den Alpverantwortlichen eventuell speziell gezeichnet sein.

4.3 Die Tiere werden anhand der TVD-Nummern überprüft. Während des Sommers wird der Schafbestand kontrolliert. Befinden sich nicht zugelassene Schafe auf der Alp, werden diese durch die Alpverantwortlichen auf Kosten der Eigentümer abgetrieben.

5. Behirtung der Schafe

Die Schafe werden nicht ständig behirtet. Nach dem Alpauftrieb ist jeder Schafhalter für seine Tiere (Kontrolle Gesundheitszustand, usw.) selber verantwortlich. Die Alpverantwortlichen führen _____ Läcktage durch.

(Variante: Die Schafe werden behirtet. Der Hirt ist für die Schafe (Kontrolle Gesundheitszustand usw.), Kontrolle der Zäune sowie das Nachfüllen von Salz- und Leckstellen verantwortlich. Für Mithilfe beim Zäunen und Gemeinwerk können die Alpverantwortlichen die Alpbestosser aufbieten. Gegenüber dem Hirten sind ausschliesslich die Alpverantwortlichen weisungsbefugt.)

6. Weidegeld

Pro Tier wird ein Weidegeld von Fr. _____ (inkl. Alparbeiten) erhoben. Die Abrechnung der Sömmerungsbeiträge wird von den Alpverantwortlichen erstellt.

7. Alpabfahrt

Die Schafe werden am _____ aufgetrieben. Die Schafe dürfen von ihren Besitzern am _____ von der Alpe (Standort) geholt werden. Ausnahmen sind kranke oder verunfallte Tiere nach Absprache mit den Alpverantwortlichen.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Alpreglement sind verbindlich. Personen, welche diese Weisungen nicht befolgen sind unverzüglich den Alpverantwortlichen zu melden.

Genehmigt durch die Alpversammlung vom _____ in _____.

Der Präsident

Der Aktuar